



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Schneuwly André / Schwander Susanne / Emonet Gaéтан / **2020-GC-206**
Cotting-Chardonnens Violaine / Schwaller-Merkle Esther / Brügger Adrian /
Pasquier Nicolas / Badoud Antoinette / Sudan Stéphane / Demierre Philippe

Schaffung von Schulsozialarbeiter-Stellen an den obligatorischen Schulen von 2022-2024

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit dem am 16. Dezember 2020 eingereichten und begründeten Auftrag fordern die zehn oben genannten Grossrätinnen und Grossräte sowie 40 Mitunterzeichner/innen, dass der Staatsrat endlich eine flächendeckende und gestaffelte Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) und die dafür erforderlichen Stellen in Umsetzung von Artikel 4 des Gesetzes über die obligatorische Schule (SchG) resp. Artikel 19 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) an den Schulen von 1H-11H im Finanzplan 2022-2026 vorsieht. In der Antwort des Staatsrats vom 1.12.2020 auf die Anfrage von Violaine Cotting-Chardonnens und André Schneuwly zur gleichen Thematik wird zwar die Notwendigkeit der Einführung der Schulsozialarbeit anerkannt, aber konkrete Angaben zu deren schrittweisen Umsetzung fehlen.

Für die unterzeichnenden Grossratsmitglieder bietet die Schulsozialarbeit:

- > ein niederschwelliges Angebot für Schülerinnen, Schüler und deren Eltern/Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen;
- > eine enge und komplementäre Zusammenarbeit mit Therapeutinnen, Therapeuten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulbehörden;
- > eine Anlaufstelle bei zwischenmenschlichen, familiären und kulturellen Problemen, welche zusehends komplexer werden und sich laufend verändern;
- > eine unabhängige und «neutrale» Ansprechperson, welche mit Blick von aussen bei familiären, persönlichen oder schulischen Konflikten, fallbezogene Lösungen anbieten können;

und ist:

- > fähig, bei Integrations-, Gewalt- und Suchtproblemen zu intervenieren, nötigenfalls unter Einbezug von weiteren Fachperson;
- > akzeptiert bei Schuldirektionen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und den Eltern/Erziehungsverantwortlichen;
- > entlastend und wirkt sich positiv auf das Schulsystem aus, wodurch Lehrpersonen mehr Zeit für das Unterrichten erhalten.

Im Auftrag wird Folgendes vorgeschlagen:

- > Anstellung der erforderlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (SSA) an den Schulen 1H-11H gemäss Artikel 4 SchG und Artikel 19 SchR bis ins Jahr 2024;
- > Anwendung eines Berechnungsschlüssels mit 750 Schülerinnen und Schülern für eine 100 % SSA-Stelle, was insgesamt 52.69 VZÄ für die insgesamt 39 521 Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ausmacht;
- > Abklären, welche Schulorganisationen die Schulsozialarbeit prioritär einführen möchten;
- > Umsetzung und Einführung der SSA in Etappen: 2022 Schaffung von 15 SSA-Stellen / 2023 Schaffung von 15 SSA-Stellen / 2024 Schaffung von 16 SSA-Stellen;
- > Finanzierung gemäss gesetzlichem Aufteilungsschlüssel: hälftig zwischen Kanton und Gemeinde/n.

II. Antwort des Staatsrats

Nach 30 Jahren trat im Jahr 2015 ein neues und modernes Schulgesetz in Kraft, welches die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Erwartungen der Gesellschaft an die obligatorische Schule berücksichtigt, die Ziele und Aufgaben der obligatorischen Schule sowie ihren Betrieb und ihre Finanzierung definiert. Dem Schulklima wird dabei ein besonderer Stellenwert beigemessen und im Schulreglement sieht der Staatsrat mit der Schulmediation und Schulsozialarbeit zwei Angebote vor, die den Schulen in Konfliktsituationen, Beratung und Begleitung bieten sowie das Lernumfeld und die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler begünstigen.

Botschaft Nr. 41 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule vom 18.12.2012

Dem Staatsrat ist es wichtig, die Thematik in den Kontext der Botschaft zur Entstehung des neuen Schulgesetzes zu stellen. Der Begriff *Schulklima: Zusammen leben und arbeiten* ist in den Grundzügen des Gesetzes (Botschaft Nr. 41) unter dem Punkt *Aufgaben und Ziele der Schule* aufgeführt ebenso wie die Bestimmungen über die Unterstützungsmassnahmen. So stellt das Schulklima eine übergeordnete und grundlegende Voraussetzung für das Lernen, Lehren, Gefühl von Sicherheit und des Vertrauens aller beteiligten Personen einer Schule dar und beeinflusst die Unterrichtsqualität massgebend.

Das Schulklima wird somit in erster Linie an jeder Schule und in jeder Klasse gepflegt und entwickelt.

Alle Beteiligten (Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen, schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Spezialfachkräfte, Fachpersonen der logopädischen, psychologische und psychomotorischen Dienste, der Schulmediation und Schulsozialarbeit, die Schuldirektion sowie Gemeindebehörden) tragen zu einem guten Schulklima bei bzw. sind mitverantwortlich dafür. Dafür braucht es klare Strukturen, Regel, Haltungen und gegenseitigen Respekt.

Für die Finanzierung der mit der obligatorischen Schule verbundenen Kosten nach neuem Verteilungsschlüssel sind in der Botschaft Nr. 41 keine zusätzlichen VZÄ betreffend Artikel 4 SchG / Schulklima ausgewiesen, sondern diese sind als Bestandteil der Schätzungen im Bereich *OS-Lehrkräfte: kantonale Projekte (Sprachen, Gesundheit, SED)* enthalten.

Gesetzliche Bestimmungen (SchG und SchR)

Das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG, SGF 411.0.1) misst dem Schulklima in Artikel 4 besondere Beachtung bei. Eine ganze Reihe von organisatorischen Massnahmen (Schuldirektionen, interne Massnahmen, Mobile Einheit, Relaisklassen, Mediation, Schulsozialarbeit) soll dazu beitragen, ein gutes und lernförderndes Schulklima zu schaffen sowie Konflikte im Schulbetrieb zu bewältigen. Die Bedingungen und Modalitäten bezüglich dieser verschiedenen Strukturen und Angebote liegen in der Zuständigkeit der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD). Insbesondere präzisiert Artikel 19 SchR das Angebot der Schulmediation und Schulsozialarbeit. Die Finanzierung dieses Angebots auf der Primarschulstufe richtet sich nach Artikel 67 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Artikel 104 SchG sowie Artikel 134 und 135 SchR. Mit dem Inkrafttreten des SchG am 1. August 2015 und seinem Reglement am 1. August 2016 wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Schulen bei der Erfüllung ihres erzieherischen Auftrags zu unterstützen.

Dabei unterstützt die EKSD im Bereich der Angebote zur Erhaltung und Verbesserung des Schulklimas gemäss Artikel 19 SchR (SGF 411.0.11) sprachregional unterschiedliche Konzepte. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird in diesem Bereich ausschliesslich auf Schulsozialarbeit gesetzt. Im französischsprachigen Kantonsteil machen die Schulen nebst dem Angebot der Schulsozialarbeit gute Erfahrungen mit der Erweiterung des sozialen Auftrags mit dem Angebot von Schulmediation. Die dafür benötigten finanziellen Mittel richten sich einerseits nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons, den Legislaturzielen 2017–2021 sowie den Prioritäten des Staatsrats. An dieser Stelle möchte der Staatsrat in Erinnerung rufen, dass die Ablehnung des Steuerausgleichs im Umfang über 20 Millionen Franken zwischen dem Kanton und den Gemeinden anlässlich der Annahme des SchG durch den Grossen Rat weitgehende Auswirkungen auf die Umsetzung der neuen reglementarischer Bestimmungen, unter anderem auch auf Artikel 19 SchR, zur Folge hatte.

Klassenbestände, Unterstützungsmassnahmen, Schaffung von zwei Relaisklassen für den 1. und 2. Zyklus

Mit Inkrafttreten des SchG und SchR wurde die Schulorganisation der obligatorischen Schule neu ausgerichtet und gemäss dem Modell der Orientierungsschulen wird jede Schule auf Primarstufe, die dauerhaft 8 Klassen von der 1H–8H zählt, von einer Schuldirektorin oder einem Schuldirektor geführt. Dies ist ein wesentlicher Schritt, der zu einer nachhaltigen Verbesserung des Schulklimas beiträgt. Zudem hat der Staatsrat seit 2015 alle zusätzlich erforderlichen Klassen gemäss den am 15. Mai ausgewiesenen Schülerbeständen bewilligt. Das bedeutet konkret für die Jahre 2015 bis 2021 eine Zunahme:

- > von 36,03 VZÄ für die Schaffung von zusätzlichen Klassen an der obligatorischen Schule und
- > von 33,05 zusätzlicher VZÄ speziell für die Schaffung von Stellen für in der Regelschule integrierte Schülerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, ein Bereich nebst unzähligen weiteren Unterstützungsmassnahmen (pädagogischer Stützunterricht, niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen, Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Funktionsstörung, Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern, Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung», Sprachkurse für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, Mobile Einheit und Relaisklassen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Betreuung von hospitalisierten und rekonvaleszenten Schülerinnen und Schüler), die das SchR zur Bewältigung der diversen Anforderungen der

Schulen vorsieht. Es ist dem Staatsrat deshalb wichtig, die Thematik der Schulsozialarbeit als einen Bereich des Gesamtpakets aller Massnahmen des Schulsystems zu betrachten.

Einen ersten Schritt in der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Schulklima (Art. 4 SchG) und zur Entschärfung der Situation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler an den Primarschulen machte der Staatsrat mit der Schaffung von zwei Relaisklassen (4 VZÄ) für den 1. und 2. Zyklus. Dies wurde bereits im November 2018 realisiert. Und als weiteren Schritt hat er 0,5 VZÄ aus dem Topf an unverteilter Stellen gemäss Budget 2021, rückwirkend per 1.1.2021 für Schulsozialarbeit für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht gesprochen.

Zweite Priorität hat der Transfer, respektive die Anstellung durch den Kanton, der aktuell über die SED-Massnahmen (Massnahmen zur Unterstützung von Schulen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern) sowie durch die Gemeinden angestellten Schulsozialarbeiter/innen, die mehrheitlich an den Orientierungsschulen im Einsatz stehen. Dies soll anhand eines schrittweisen Ausbaus des Pools an Schulsozialarbeiter/innen 1H–11H als Schwerpunkt der nächsten Legislatur und innerhalb des Finanzplans 2022–2026 geschehen. Die EKSD wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzepts für die Umsetzung von Schulsozialarbeit von 1H–11H an den obligatorischen Schulen beauftragt.

Nach Artikel 19 SchR gehören Schulmediation und Schulsozialarbeit zu den Angeboten, welche die Schulen zur Verbesserung und Erhaltung eines guten Schulklimas nutzen können. Es besteht für eine Schule jedoch keine Pflicht zur Anstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern. So geben die Lehrpläne (Westschweizer Lehrplan (PER) und Lehrplan 21 (LP 21)) die allgemeine Stossrichtung der Massnahmen vor, die zur Förderung eines guten Schulklimas beitragen. Und das kantonale Konzept «Gesundheit in der Schule» (Art. 41 SchG) greift diese Bestimmungen und deren Stossrichtung ebenfalls auf, insbesondere im Hinblick auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen, die eine Schule besuchen.

Die Einsetzung eines Beauftragten für die Schule bei der Jugendbrigade der Kantonspolizei und die Einführung von Unterstützungsmassnahmen für Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten (Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) ermöglichen eine bessere Bewältigung von Problemfällen, und zwar entweder schulintern (Verstärkung der lokalen Ressourcen, externe Interventionen durch eine mobile Einheit) oder schulextern befristet mit der Beschulung in einer Relaisklasse. Die Schulmediation trägt dazu bei, durch die Beratung und die Begleitung von Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen in Konfliktsituationen sowohl in der Primar- wie in der Orientierungsschule eine Kultur der Verständigung zu begünstigen. Diese Aufgabe übernehmen ausgewählte Lehrpersonen mit dafür vorgesehenen Entlastungslektionen an der Schule, welche über eine Ausbildung in Mediation verfügen. Sämtliche dieser Massnahmen und Angebote werden einerseits von der EKSD, aber auch direktionsübergreifend mit der Unterstützung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) umgesetzt.

Somit gehört die Schulsozialarbeit zu einem der aufgezählten Angebote, welche die Schulen in Absprache mit der Gemeinde bzw. den Gemeinden des Schulkreises bei Bedarf nutzen können.

Auch wenn die EKSD Bestimmungen für die Finanzierung, für das Pflichtenheft sowie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorte von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern vorgesehen hat, so verlangt die Schulgesetzgebung nicht, dass alle Schulen flächendeckend über eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter verfügen müssen.

Aktuelle Stellendotation SSA in Bezug zur Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schule/n

Zur Beantwortung der Anfrage 2020-CE-162 (Anfrage Cotting-Chardonnens Violaine / Schneuwly André, Anstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern durch die EKSD) hat der Staatsrat eine Bestandsaufnahme zu den aktuellen Stellenressourcen SSA an den obligatorischen Schulen erstellt. Die Bestandsaufnahme zeigt eine unterschiedliche Verteilung der SSA-Ressourcen zwischen Orientierungs- und Primarschulstufe sowie zwischen den Schulen im Allgemeinen auf.

Französischsprachiger Kantonsteil

Schulinspektorskreise	Schulen	Finanzierung SSA 50% Staat / 50% Gemeinden (interne SED-Massnahmen) in VZÄ	Finanzierung SSA Gemeinden in VZÄ	Anzahl physische Schülerinnen und Schüler
1	OS Estavayer-le-Lac	0.38		763
	OS Domdidier	0.2		476
	OSR Murten-COR Morat + PS-EP		(französisch- und deutschsprachiger Teil, vgl. unter deutschsprachiger Kantonsteil) ¹	
2	OS Jolimont	0.4		851
	OS Marly	0.35	0.25	537
3	OS Belluard	0.42		741
	OS Pérolles	Angebot ResSort ²		518
	PS Schönberg + Villa Thérèse	0.6		451 + 221 = 672
4	OS Saane West	0.3	0.3	633
	OS Gibloux	0.25	0.25	393
5	OS Glâne	0.6	0.3	974
6	OS Bulle	0.3	0.2	625
	OS Riaz	0.3	0.2	570
7	OS La Tour	0.45	0.45	747
8	OS Vivisbach	0.4	0.4	789
TOTAL		4.95 VZÄ	2.35 VZÄ	9289

¹ Für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Teil von Murten/Morat steht insgesamt ein Vollzeitpensum zur Verfügung.

² An der OS Pérolles besteht derzeit keine Stelle für die Schulsozialarbeit. Es wurde eine andere Art von Angebot mit der Bezeichnung ResSort eingerichtet, bei der es sich jedoch nicht um Schulsozialarbeit handelt. Nähere Informationen dazu sind auf der Website der OS zu finden: <http://co-perolles.ch/ressort/> (nur in französischer Sprache)

Deutschsprachiger Kantonsteil mit Anpassungen per 1.1.2021

Schulinspektoratskreise	Schulen	Finanzierung SSA 50% Staat / 50% Gemeinden (interne SED-Massnahmen) in VZÄ	Finanzierung SSA Gemeinden in VZÄ	Anzahl physische Schülerinnen und Schüler
9	DOSF	0.2		343
	PS +OS Kerzers	0.3	0.4	497 + 220 = 717
	OSR Murten-COR Morat + PS-EP		1 (französisch- und deutschsprachiger Teil)	354 + 236 853 + 262 = 1705
	PS Schönberg	0.3		216
10	OS Wünnewil + OS Düdingen		1	295 + 335 = 630
	PS + OS Gurmels	0.55	0.1	514 + 193 = 707
	PS Wünnewil/Flamatt		0.5	248 + 212 = 460
	PS Ueberstorf		0.2	170
11	OS Tafers + OS Plaffeien	1		390 + 282 = 672
TOTAL		2.35 VZÄ	3.20 VZÄ	5620

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- > An allen Orientierungsschulen besteht ein Angebot an SSA.
- > 14 909 Schülerinnen und Schüler profitieren aktuell vom Angebot der Schulsozialarbeit.
- > Dafür werden insgesamt 12.85 VZÄ SSA eingesetzt.
- > Die Spannweite der maximalen, bzw. minimalen Ressourcenzuteilung SSA pro Schülerzahl beträgt mit maximaler Ressourcierung an der OS Wünnewil und OS Düdingen mit 1 VZÄ für 630 Schülerinnen und Schüler und mit minimaler Ressourcierung mit 0.2 VZÄ für 476 Schülerinnen und Schüler an der OS Domdidier.
- > Ausschliesslich die Schülerinnen und Schüler der Primarschulen Schönberg und Villa Thérèse von Freiburg, Kerzers, Murten Wünnewil, Flamatt und Ueberstorf kommen in den Genuss des Angebots von Schulsozialarbeit.
- > Von den insgesamt ca. 39 500 Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen haben rund 25 000 Schülerinnen und Schüler keinen Zugang zum Angebot der Schulsozialarbeit. Sie können jedoch von anderen Massnahmen profitieren, die die Qualität des Schulklimas fördern.

Wie bereits erwähnt, ist die Schulsozialarbeit eines von mehreren Angeboten zur Unterstützung des Schulklimas und der Schülerinnen und Schüler. Im Budget 2021 belaufen sich die Unterstützungsmassnahmen auf insgesamt 37,79 VZÄ, darunter insbesondere 5,30 VZÄ für die Mobile Einheit, 14,30 VZÄ für die Relaisklassen (Zyklus 1, 2 und 3), 4,04 VZÄ für Schulmediation, 5,45 VZÄ für interne punktuelle Massnahmen und 0,50 VZÄ für die Chrysalide in Marsens.

Vorschlag des Staatsrats (schrittweise Entwicklung, mit Bezug, nebst anderen Kriterien, auf die Berechnungsformel 1000 Schülerinnen und Schüler = 1 VZÄ SSA)

Am 1. Dezember 2020 beantwortete der Staatsrat die Anfrage 2020-CE-162 (Anfrage Cotting-Chardonnens Violaine / Schneuwly André, Anstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern durch die EKSD, [Antwort des Staatsrats zu Anstellung Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter durch die EKSD](#)) und bekräftigte seine Absicht, angesichts der hohen Anzahl erforderlicher VZÄ, eine schrittweise Umsetzung über mehrere Jahre hinweg und in einem ersten Schritt im Finanzplan 2022-2026 vorzunehmen.

Anzumerken dabei gilt es, dass es sich um administrative Stellen handelt, die als VZÄ in die Unterrichtsbudgets EPRI und unter CORI für jede Orientierungsschule integriert bzw. zugeordnet werden müssen und gemäss Artikel 67 Abs. 1 Bst. b und 72 Abs. 1 Bst. b SchG hälftig vom Kanton und den Gemeinden finanziert werden.

Diese Implementierung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter würde mit Bezug auf einer Berechnungsformel von ungefähr 1 VZÄ pro 1000 Schülerinnen und Schüler erfolgen. Ausser für wenige deutschsprachige Orientierungsschulen bedeutet dies eine massive Verbesserung der Ressourcierung bezüglich Schulsozialarbeit und mit einer neuen Ausrichtung von 1H-11H. Denn problematische Schülerinnen- und Schülersituationen werden oftmals bereits in der Primarschulzeit festgestellt und nur wenige Schulen können auf ein Angebot von Schulsozialarbeit zugreifen. Die EKSD wird sich bei der Ausarbeitung des Konzepts für die Umsetzung von Schulsozialarbeit von 1H-11H an den obligatorischen Schulen am Perimeter eines Orientierungsschulkreises orientieren sowie die unterschiedlichen lokalen Realitäten wie Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Orientierungsschule, Primarschulen, Anzahl Schulstandorte und bio-psycho-soziale Kriterien der Schule berücksichtigen.

Der Staatsrat setzt alles daran, in der Legislaturperiode 2022-2026, die erforderlichen VZÄ schrittweise und in Kombination mit anderen Massnahmen zur Sicherung der Qualität des Schulklimas bereit zu stellen, damit mittels Unterstützung durch Schulsozialarbeit von 1H-11H möglichst gute Lehr- und Lernbedingungen an den Schulen geschaffen werden, die Schülerinnen und Schüler möglichst erfolgreich lernen und die Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die notwendige Unterstützung erhalten können, wie dies das Gesetz über die obligatorische Schule in Artikel 4 vorsieht.

Diese Neuausrichtung orientiert sich einerseits am ausgewiesenen und beantragten Bedarf an zusätzlicher Unterstützung der Schule/Gemeinde durch SSA und andererseits am bereits vorhandenen Angebot von SSA an der Schule. Berücksichtigt bei dieser Umsetzung wird ebenfalls die Gesamtheit an gesprochenen Unterstützungsmassnahmen an jeder Schule (Schuldirektionspensum, Anzahl Mitarbeiterlektionen, Schulmediation, usw.). Sie wird somit nicht ausschliesslich auf der Grundlage der Berechnungsformel ermittelt.

Der Staatsrat berücksichtigt bei der Erstellung der jährlichen Budgets sowie des Finanzplans der Legislaturperiode 2022–2026 den gesamten Bedarf an erforderlichen Stellen aller Direktionen und Ämter und der zur Verfügung stehenden Mittel. Es wäre unangemessen, einen Bereich einer bestimmten Direktion zu bevorzugen, indem a priori eine bestimmte Anzahl von VZÄ im Verhältnis zu einer Referenzpopulation garantiert wird. In diesem Sinn hat er sich bereits gegen die Einführung fester Quoten für die Festlegung des Personalbestands in anderen Arbeitsbereichen ausgesprochen. Er erwägt, dass ihm ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden muss, um das beste Gleichgewicht zwischen den verschiedenen staatlichen Massnahmen zu finden.

Auf die von den Grossrätinnen und Grossräten vorgeschlagene Einführung und Etappierung von flächendeckender Schulsozialarbeit mit 15 VZÄ SSA im 2022, 15 VZÄ SSA im 2023 und 16 VZÄ im 2024 tritt der Staatsrat nicht ein. Als erste Priorität setzt der Staatsrat auf die Übernahme der aktuell zu 100 % durch die Gemeinden bezahlten 5.55 VZÄ SSA im Budget 2022, 2.35 VZÄ im französischsprachigen und 3.2 VZÄ im deutschsprachigen Kantonsteil. Die weitere Umsetzung erfolgt dann schrittweise gemäss Finanzplan 2022-2026 und dem ausgearbeiteten Konzept der EKSD zur Umsetzung von Schulsozialarbeit von 1H-11H an den obligatorischen Schulen sowie den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Schlussbemerkungen

Das neue Schulgesetz (SchG), das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, sowie das dazugehörige Reglement (SchR) enthalten alle notwendigen gesetzlichen Bestimmungen, um eine harmonisierte und gleichwertige Umsetzung von Angeboten zur Förderung des Schulklimas für die deutschsprachigen und französischsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kanton Freiburg vorzunehmen. Dabei achtet der Staatsrat insbesondere darauf, sprachregionale Eigenheiten zu respektieren und zu unterstützen. Die Personaldotation für die Schulsozialarbeit soll in der nächsten Legislaturperiode (Finanzplan 2022-26) schrittweise und unter Berücksichtigung des ausgewiesenen Bedarfs der Schulen und Gemeinden, der gesamten zur Verfügung stehenden Ressourcen der Schule und den Prioritäten des Staatsrats weiter ausgebaut werden.

Unter Berücksichtigung der oben erläuterten strategischen und finanziellen Aspekte schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, den Auftrag der Grossrätinnen und Grossräte Schneuwly André / Schwander Susanne / Cotting-Chardonnens Violaine / Schwaller-Merkle Esther / Emonet Gaétan / Brügger Adrian / Pasquier Nicolas / Badoud Antoinette / Sudan Stéphane / Demierre Philippe und Mitunterzeichner, die beantragen, Schulsozialarbeit flächendeckend an allen obligatorischen Schulen 1H-11H des Kantons einzuführen, teilweise zu akzeptieren, durch eine schrittweise Erhöhung der Dotation in einem Umfang, die dem bestehenden System und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons entspricht.

21. Juni 2021